

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 7. —

---

(No. 476.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Chur-Hessen. Vom 25ten Juni 1818.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Churfürstlich-Hessischen Regierung ist unter dem 13ten Mai und 2ten Junius d. J. eine Kartel-Konvention geschlossen worden, welche mit der, in No. 421. der Gesetzsammlung publicirten, Kartel-Konvention mit dem Königreiche Sachsen vom 18ten April 1817., in allen Punkten, bis auf folgende Modifikationen, übereinstimmt.

Im Artikel 6. sind diesseits Paderborn und Heiligenstadt, jenseits aber Wigenhausen und Hofgeismar zu Auslieferungs-Orten bestimmt worden.

Im Artikel 9. ist Churfürstlich-Hessischer Seits das General-Kriegs-Kollegium zu Cassel, als diejenige Behörde bestimmt worden, an welche die diesseitigen Requisitionen in Auslieferungsfällen zu richten sind.

Im Artikel 10. ist Casseler Gewicht, den Zentner zu Einhundert und Acht Pfund, bei Festsetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deserteurs angenommen worden.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Churfürstlich-Hessischen Regierung abgeschlossenen, Kartel-Konvention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publikation an, in völlige Kraft trete, und von  
Jahrgang 1818. § allen

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juli 1818.)